

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Newsletter 1 | Photon Energy N.V.

Abstimmung ohne Versammlung vom 01.09. bis 08.09.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen zur Restrukturierung bei der Photon Energy N.V. („Photon“) zukommen lassen. Die Gesellschaft hat zu einer Abstimmung ohne Versammlung eingeladen, die vom 01.09., 14 Uhr, bis zum 08.09.2026, 14 Uhr, stattfinden wird.

Hintergrund der Abstimmung

Die Emittentin hat die ursprünglich am 23. Februar 2026 und 23. Mai 2026 fälligen Zinszahlungen gestundet und beabsichtigt auch, die am 23. August 2026 fällige Zinszahlung zu stunden, um Liquidität zu erhalten und eine ausreichende Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs sicherzustellen. Die gestundeten Zinszahlungen verzinsen sich mit demselben Zinssatz wie die Schuldverschreibungen (6,50% p.a.) bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung.

Beschlussvorschläge

Die Emittentin bittet im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung um die Zustimmung zu folgenden Beschlussvorschlägen:

1. Wahl eines gemeinsamen Vertreters

Herr Rechtsanwalt Klaus Niding soll zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger gewählt werden. Der Gemeinsame Vertreter vertritt die Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Schuldverschreibungen, er ist jedoch nicht befugt, ohne einen gesonderten Beschluss der Gläubiger Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten oder dem Restrukturierungsplan zuzustimmen. Die Kosten in Höhe von pauschal 130.000 Euro (zzgl. bis zu 50.000 Euro für zusätzliche Rechtsberatungsleistungen) trägt die Emittentin.

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

2. Befreiung von Transparenzpflichten

Die Emittentin wird von der Transparenzpflicht gem. § 5 Abs. 7 (i) der Anleihebedingungen hinsichtlich der Veröffentlichung des jährlichen Finanzberichts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres befreit.

Hintergrund ist, dass der Prüfungsprozess aufgrund der laufenden internen Umstrukturierung nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens abgeschlossen werden kann. Die Emittentin arbeite mit Hochdruck gemeinsam mit ihren externen Abschlussprüfern an der Fertigstellung der Berichterstattung. Die Verzögerung sei im Wesentlichen auf mehrere komplexen und gleichzeitig ablaufenden Entwicklungen zurückzuführen, die den Prozess des Jahresabschlusses und der Abschlussprüfung erheblich beeinflusst haben.

Die Befreiung von den Transparenzpflichten hat zur Folge, dass keine Erhöhung des Zinssatzes erfolgt, sofern die Finanzberichte bis 30.09.2026 veröffentlicht werden. Sollte der Bericht erst danach vorgelegt werden, erhöht sich der Zinssatz um 1%-Punkt p.a. ab dem 01.10.2026.

3. Bestellung eines unabhängigen Prüfers

Die Emittentin schlägt ferner die Bestellung eines unabhängigen Prüfers vor, um eine objektive Einschätzung der Finanzlage vorzunehmen. Der Bericht soll bis Mitte Oktober 2026 fertiggestellt sein und auch Empfehlungen hinsichtlich der Finanzlage sowie potenzieller Maßnahmen zur Stärkung der Finanzstabilität und der langfristigen Tragfähigkeit der Emittentin enthalten. Ein etwaiger Restrukturierungsplan, der entsprechende Änderungen der Anleihebedingungen vorsieht, bedarf einer gesonderten Zustimmung der Anleihegläubiger.

4. Änderung der modifizierten Konzerneigenkapitalquote

Die Anleihebedingungen enthalten als Kennzahl die sogenannte „Modifizierte Konzerneigenkapitalquote“. Diese berechnet sich aus dem Eigenkapital der Emittentin gemäß dem letzten geprüften Konzernabschluss, dividiert durch die Summe aus Eigenkapital und verzinslichen Verbindlichkeiten. Aufgrund von Änderungen des regulatorischen Rahmens für die Energiemärkte in Polen im Laufe des Jahres 2025 strebt die Emittentin eine Zustimmung zur Erweiterung der Definitionen an. Diese Erweiterung soll ein Unterschreiten der modifizierten Konzerneigenkapitalquote unter bestimmten Umständen zulassen, z.B. wenn das Unterschreiten darauf zurückzuführen ist, dass sich staatliche Subventionen ändern, öffentliche Abgaben auf die Umsatzerlöse eingeführt oder erhöht werden und dies zu

einer Abschreibung oder Wertminderung in der Konzernbilanz des Projekts führt.

Formale Hinweise / Stimmabgabe

Die Abstimmung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen daran teilnimmt. Derzeit stehen Anleihen im Nominalwert von 78,77 Mio. Euro aus. Zur Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, lediglich für Beschlussgegenstände, durch die wesentliche Anleihebedingungen geändert werden, bedürfen hingegen der qualifizierten Mehrheit.

Die Stimmabgabe kann nur innerhalb des Abstimmungszeitraums an folgende Adresse erfolgen:

Notar Kristof Schnitzler
„Photon Energy-Notes: Abstimmung ohne Versammlung“
Mendelssohnstraße 75-77
60325 Frankfurt am Main
E-Mail: PhotonEnergy1@schalast.com

Der Stimmabgabe ist eine Sperrbescheinigung der Depotbank beizufügen.

Einschätzung der SdK

Die jetzige Abstimmung ohne Versammlung ist aus unserer Sicht lediglich als vorbereitende Maßnahme für eine spätere Restrukturierung anzusehen. Die eigentliche Restrukturierung wird erst im Anschluss an den Bericht des Prüfers anhand dessen konkreter Empfehlungen erfolgen. Die Gesellschaft wird dann zu einer weiteren Gläubigerversammlung einladen, in der über den Restrukturierungsplan abgestimmt werden wird. Vor diesem Hintergrund erscheint uns die vorübergehende Befreiung von den Transparenzpflichten sowie die Bestellung des Prüfers sinnvoll. Die Wahl eines gemeinsamen Vertreters erscheint auch zum jetzigen Zeitpunkt richtig, um für die Gesellschaft einen Gesprächs- und Verhandlungspartner für die kommende Restrukturierung zur Verfügung zu haben. Die Vergütungsstruktur erscheint aus unserer Sicht aber fragwürdig, da diese auch aufwandsabhängig sein sollte. Eine pauschale Vergütung erscheint uns hier wenig sinnvoll. Auch die Änderung der Anleihebedingungen bzgl. der modifizierten Konzerneigenkapitalquote wird aus unserer Sicht seitens der Gesellschaft nicht hinreichend begründet. Allgemein halten wir das Agieren der Gesellschaft bislang für wenig transparent, nachdem die Zinsen ohne Stundungsbeschluss durch die Anleihegläubiger eigenmächtig von der Gesellschaft gestundet werden, ohne über die derzeitige Finanzlage oder die Hintergründe aufzuklären. Eine detaillierte Einschätzung zur Restrukturierung wird erst nach Vorlage des Geschäftsberichts

sowie des Restrukturierungsplans möglich sein. Erst dann kann überhaupt anhand von Zahlen die aktuelle Lage der Gesellschaft beurteilt werden.

Wir gehen davon aus, dass alle betroffenen Anleihehaber eigenständig an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen können. Die SdK wird der Wahl des gemeinsamen Vertreters, der Befreiung von Transparenzpflichten und der Bestellung eines unabhängigen Prüfers zustimmen, sofern die Gesellschaft uns noch offenlegt, durch wen die Auswahl des Prüfers erfolgen soll. Hier erscheint uns wichtig, dass die Anleihehaber ggf. über den gemeinsamen Vertreter an der Auswahl beteiligt werden. Der Änderung der Definition der modifizierten Eigenkapitalquote erscheint uns nicht nachvollziehbar und wird daher zunächst abgelehnt.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 31.07.2026

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Photon Energy N.V.!